

amtliche Bekanntmachung

003 K 002/22



AMTSGERICHT ERKELENZ

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 17.05.2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Erkelenz, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz, 1.Etage,
Saal 1.02**

das im Grundbuch von Gerderath Blatt 1272 eingetragene freistehende
Einfamilienhaus

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gerderath Flur 11, Flurstück 1127,
Gebäude- und Freifläche, Fronderath 37, groß: 5,99 ar

versteigert werden.

Beschreibung: Freistehendes Einfamilienhaus mit Garage in 41812 Erkelenz-Gerderath, Fronderath 37, Wohnfläche ca. 200 m², Baujahr 1975, Dachgeschossausbau 1986, voll unterkellert, renovierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Erkelenz, 13.02.2024